

Satzung

Turnverband Mittelrhein e.V.

Verband für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und
Gesundheitssport

Geändert und beschlossen beim Vorstandsturntag am 11.06.2022 in Vallendar
Gültig ab dem 27.11.2023

Teil 1 - ALLGEMEINES	Seite 3
§ 1 Name, Verbandsgebiet, Verbandszugehörigkeit, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Angehörige	Seite 3
§ 2 Gemeinnützigkeit	Seite 3
§ 3 Aufgaben und Ziele	Seite 3
§ 4 Turngaue im TVM	Seite 4
Teil 2 - MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT	Seite 5
§ 5 Mitgliedschaft	Seite 5
§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	Seite 5
§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8 Beiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder	Seite 6
§ 9 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder	Seite 6
Teil 3 - ORGANISATION	Seite 6
§ 10 Organe	Seite 6
§ 11 Die Mittelrheinische Turnerjugend (mtj)	Seite 7
Teil 4 - VERBANDSTURNTAG	Seite 7
§ 12 Verbandsturntag	Seite 7
§ 13 Einberufung des Verbandsturntags	Seite 7
§ 14 Digitaler Verbandsturntag	Seite 8
§ 15 Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge	Seite 8
§ 16 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Protokollierung	Seite 8
§ 17 Aufgaben des Verbandsturntages	Seite 9
Teil 5 - HAUPTAUSSCHUSS	Seite 9
§ 18 Hauptausschuss	Seite 9
§ 19 Aufgaben des Hauptausschusses	Seite 10
§ 20 Einberufung des Hauptausschusses	Seite 10
§ 21 Beschlussfähigkeit	Seite 10
Teil 6 - VERBANDSRAT	Seite 10
§ 22 Verbandsrat	Seite 10
§ 23 Aufgaben des Verbandsrats	Seite 11
Teil 7 - PRÄSIDIUM	Seite 11
§ 24 Präsidium, geschäftsführendes Präsidium	Seite 11
§ 25 Aufgaben des Präsidiums	Seite 12
§ 26 Beschlussfähigkeit des Präsidiums	Seite 12
Teil 8 - SONSTIGE BESTIMMUNGEN	Seite 12
§ 27 Fachausschüsse	Seite 12
§ 28 Delegierte zum Deutschen Turntag	Seite 12
§ 29 Gerichtsbarkeit / Schiedsausschuss	Seite 12
§ 30 Rechnungsprüfung	Seite 13
§ 31 Ehrungen / Ehrenmitglieder	Seite 13
§ 32 Ordnungen	Seite 14
§ 33 Datenschutzbestimmungen	Seite 14
§ 34 Auflösung des TVM	Seite 14
§ 35 Inkrafttreten	Seite 14

Teil 1 – ALLGEMEINES

§ 1 Name, Verbandsgebiet, Verbandszugehörigkeit, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Angehörige

1. Der Verband führt den Namen „Turnverband Mittelrhein e.V. – Verband für Turnen, Gymnastik, Freizeit- und Gesundheitssport“ (nachfolgend "TVM" genannt).
2. Der TVM ist die Vereinigung der Vereine, die diese Satzung anerkennen und ihren Sitz im Verbandsgebiet haben. Das Verbandsgebiet umfasst die Turngaue gemäß § 4, Abs. 1 dieser Satzung.
3. Der TVM als Landesturnverband (LTV) ist Mitgliedsverband des Deutschen Turner-Bundes (DTB), dessen Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse für den TVM und seine Mitglieder verbindlich sind. Der TVM ist auch Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und im Sportbund Rheinland.
4. Der TVM ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die in den Mitgliedern erfassten Vereinsmitglieder gelten als Angehörige des TVM.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der TVM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der TVM ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des TVM dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des TVM. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des TVM fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zweck des TVM ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, besonders im Bereich des vielseitigen Turnens.

§ 3 Aufgaben und Ziele

1. Der TVM pflegt das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Er ist der Fachverband für die von ihm vertretenen Sportarten und für das vielseitige allgemeine Turnen als Freizeit- und Gesundheitssport. Er pflegt darüber hinaus vielgestaltige, kulturelle Aktivitäten. Im Übrigen bekennt sich der TVM zu den in der Satzung des DTB aufgeführten Zielen und Aufgaben.

2. Der TVM fördert Entwicklungen in Turnen und Sport, Gymnastik und Tanz im Sinne von neuen Spiel- und Bewegungsformen mit hohem Freizeit-, Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwert entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Ziel- und Altersgruppen.
3. In seinen Fachgebieten betreibt der TVM humanen Leistungssport, den er als Mittel zur Persönlichkeitsbildung und als Erlebniswert bejaht und nach Kräften fördert.
4. Der TVM sieht es als seine vorrangige Aufgabe an, Turnen und Gymnastik zu fördern und die Vereine bei der Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben zu unterstützen. Zu den Aufgaben des TVM gehören insbesondere die Aus- und Fortbildung sowie die Planung und Organisation von Wettkämpfen und Veranstaltungen. Höhepunkte sind die Landesturnfeste und Landesgymnaestraden.
5. Der TVM setzt sich ein für eine Verbesserung der Lebensqualität, für sinnvolle Freizeitgestaltung, für die Förderung der Gesundheit und erfüllt pädagogische und soziale Aufgaben. Der TVM übernimmt Verantwortung für die Umwelt, er fördert die Belange des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge im Sport. Er beachtet bei seinen Entscheidungen die Umweltverträglichkeit und setzt sich aktiv für ein umweltgerechtes Sporttreiben ein.
6. Der TVM ist parteipolitisch neutral. Der TVM tritt rassistischen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen, menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, er fördert deren gesunde körperliche und geistige Persönlichkeitsentwicklung im Verein.
7. Der TVM fördert das Leistungsstreben seiner Sportler*innen. Er widmet sich der Ausbildung talentierter Athlet*innen. Der TVM bekennt sich zu den Prinzipien eines humanen Leistungssports. Er bekämpft Doping in jeglicher Form und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

§ 4 Turngaue im TVM

1. Zur Durchführung der Aufgaben ist das Verbandsgebiet in die Turngaue Mosel-Saar, Mosel, Nahetal, Hunsrück, Rhein-Mosel, Rhein-Ahr-Nette, Rhein-Westerwald und Rhein-Lahn eingeteilt.
2. Die Turngaue sind selbständige Untergliederungen (sog. Zweigvereine) des TVM. Sie sollen sich als rechtsfähige Vereine i.S.d. § 21 BGB eine Satzung geben in Anlehnung an die Satzung des TVM, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TVM steht (Mindestmaß der Homogenität).
3. Mitglieder des Turngaues sind die Vereine, die ihren Sitz im Gebiet des Turngaues haben oder aufgrund gewachsener Strukturen einem Turngau zugehörig und Mitglied im TVM sind. Die Mitgliedschaft des Vereins im Turngau endet automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft im TVM.
4. Die Turngaue sind auf ihrer Organisationsebene für ihre sportlichen und fachlichen Veranstaltungen zuständig. Weitere Aufgabenübertragungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des TVM.

Teil 2 – MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der TVM hat:
 - 1.1. ordentliche Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder des TVM sind die Vereine.
 - 1.2. außerordentliche Mitglieder.
Außerordentliche Mitglieder sind die Vertreter der Turngaue gemäß § 18 Nr. 2 und 3 sowie die gewählten Funktionsträger*innen in den Organen, Gremien und Fachausschüssen des TVM sowie die Delegierten zum Deutschen Turntag.
Turngaue sind die selbstständigen Untergliederungen des TVM und werden durch den jeweiligen Vorstand vertreten. Alle anderen außerordentlichen Mitglieder werden durch Wahlen in den jeweiligen Gremien bestimmt. Außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - 1.3. Ehrenmitglieder.
Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft im TVM setzt eine Mitgliedschaft im Sportbund Rheinland e.V. voraus.

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an das Präsidium des TVM zu stellen.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium.
3. Mit der Aufnahme in den TVM sind die Vereine zugleich Mitglieder in einem Turngau.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des ablehnenden Bescheides gerechnet – bei der Geschäftsstelle des TVM einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im TVM endet:
 - 1.1 durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann,
 - 1.2 durch Auflösung des Vereins,
 - 1.3 durch Änderung oder Wegfall des satzungsgemäßen Zwecks,
 - 1.4 durch Ausschluss,
 - 1.5 wenn ein Mitglied die Steuerbegünstigung gemäß § 51 ff der Abgabenordnung verliert.

Der Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft nach 1.1; 1.2 und 1.3 ist der Geschäftsstelle des TVM vorzulegen.

2. Das Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - 2.1 es seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt,
 - 2.2 es gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TVM zuwiderhandelt und trotz Mahnung das beanstandete Verhalten nicht einstellt bzw. ändert.
 - 2.3 es wiederholt trotz Mahnung seine Mitgliedschaftspflichten verletzt,
 - 2.4 ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere gegen die Aufgaben und Ziele (§ 3) verstoßen wird.

Das Verfahren über den Ausschluss auf Antrag des Präsidiums ist in der Rechts- und Verfahrensordnung des TVM geregelt. Über den Ausschluss entscheidet der Schiedsausschuss (§ 29).

§ 8 Beiträge und Umlagen der ordentlichen Mitglieder

1. Für die Erfüllung der Aufgaben des TVM werden Mitgliedsbeiträge und – wenn erforderlich – Abgaben und Umlagen erhoben. Grundlage für die Berechnung ist die Mitgliederbestandserhebung des TVM.
2. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Abgaben und Umlagen an den TVM entscheidet der Verbandsturntag.
3. Änderungen des Mitgliedsbeitrages des DTB sowie von ihm beschlossene Abgaben und Umlagen können auf die Mitglieder entsprechend der Mitgliederbestandserhebung des TVM durch Beschluss des Verbandsturntages umgelegt werden.

§ 9 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt durch die Vertreter der Vereine, sofern die ordentliche Mitgliedschaft nicht ruht.
2. Die Mitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung sowie auf eine Förderung im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, sofern nicht die Mitgliedschaftsrechte ruhen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 3.1 die Aufgaben und Ziele des TVM gemäß § 3 der Satzung einzuhalten sowie ihre Tätigkeit im Einklang mit den Bestrebungen des TVM umzusetzen.
 - 3.2 unehrenhaftes und sonstiges, das Ansehen des TVM und des Sports schädigendes Verhalten ihrer Vereinsmitglieder angemessen zu ahnden.
 - 3.3 Beschlüsse und Ordnungen des TVM und seiner Organe nachzukommen; Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen.
 - 3.4 Bestands- und andere Erhebungen sowie Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.
 - 3.5 für die ausschließlich verbandsinterne Kommunikation eine offizielle postalische Vereinskorrespondenzadresse sowie eine offizielle Vereins-E-Mail-Adresse anzugeben. Weiterhin sind die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und E-Mail-Adressen der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder über ein vom Präsidium/Hauptausschuss festzulegendes Online-Portal anzugeben.
 - 3.6 die nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung des TVM verhängten Ordnungsgelder gemäß § 29, Abs. 4, Ziffer 6 zu entrichten.

Teil 3 – ORGANISATION

§ 10 Organe

1. Organe des TVM sind:
 - 1.1 der Verbandsturntag
 - 1.2 der Hauptausschuss
 - 1.3 der Verbandsrat
 - 1.4 das Präsidium

2. Mit Ausnahme des Verbandsturntages (§ 12) sind die Sitzungen der Organe nicht öffentlich, sofern die jeweiligen Organe nichts anderes beschließen.
3. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Wahlämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit sowie deren Vertragsinhalte und deren Beendigung trifft das Präsidium.
4. Zur Erledigung der Geschäfte des TVM ist eine Geschäftsstelle unter Leitung einer hauptamtlichen Geschäftsführung eingerichtet. Die Geschäftsführung (m/w/d) arbeitet nach Weisung des geschäftsführenden Präsidiums gemäß § 24, Abs. 2 dieser Satzung.

§ 11 Die Mittelrheinische Turnerjugend (mtj)

1. Die mtj ist die Jugendorganisation des TVM.
2. Die Kinder und Jugendlichen der Vereine und ihre gewählten Vertreter*innen bilden die mtj.
3. Die mtj gibt sich eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TVM stehen darf. Die Jugendordnung regelt die Zusammensetzung der Gremien sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten.
4. Die mtj führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des TVM; sie entscheidet über die ihr im Rahmen des Haushalts des TVM zugeordneten Mittel.
5. Die in der Jugendordnung genannten Gremien entscheiden eigenständig für ihren Altersbereich; ausgenommen sind die Fachgebiete des Bereiches Sport.

Teil 4 - VERBANDSTURNTAG

§ 12 Verbandsturntag

1. Der Verbandsturntag ist das höchste Entscheidungsorgan des TVM.
2. Ihm gehören stimmberechtigt an:
 - 2.1 die Vertreter*innen der Vereine,
 - 2.2 die Mitglieder des Hauptausschusses,
 - 2.3 15 Delegierte der Turnerjugend (mtj),
 - 2.4 die Ehrenmitglieder des TVM.
 - 2.5 die Stimmrechte der ordentlichen Mitglieder bestimmen sich nach § 16 Nr. 2; die der außerordentlichen Mitglieder nach § 16 Nr. 3 und 4 und die der Ehrenmitglieder nach § 16 Nr. 5.

§ 13 Einberufung des Verbandsturntags

1.
 - a) Der ordentliche Verbandsturntag tritt alle drei Jahre zusammen.
 - b) Außerordentliche Verbandsturntage können vom Hauptausschuss einberufen werden.
 - c) Ein außerordentlicher Verbandsturntag muss durchgeführt werden, wenn ein Drittel der Vereine es unter Angabe von Gründen beantragt.

2. Das Präsidium gibt Tagungsort und -zeit mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung mindestens sechs Wochen, vor dem ordentlichen oder außerordentlichen Verbandsturntag bekannt. Die Mitteilung erfolgt in Textform an die nach § 9, Abs. 3.5 angegebene offizielle Vereins-E-Mail-Adresse.
3. Der Verbandsturntag tagt öffentlich, wenn er es nicht anders beschließt. Für die Durchführung und Beratung gilt die vom Verbandsturntag festgelegte Geschäftsordnung.

§ 14 Digitaler Verbandsturntag

1. Der Verbandsturntag erfolgt grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung, nach Bedarf aber auch digital in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Die Öffentlichkeit - auch der Medien - ist in geeigneter Form sicherzustellen.
2. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Präsidium bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 15 Antragsfrist, Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung bis spätestens vier Wochen vor dem Verbandsturntag bei der Geschäftsstelle des TVM einzureichen.
2. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge nur zulässig, wenn sie schriftlich eingebracht werden und zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Aufnahme auf die Tagesordnung zustimmen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
4. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den digitalen Verbandsturntag für entsprechend legitimiert eingeloggte Stimmberechtigte.

§ 16 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandsturntag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten bzw. entsprechend legitimiert eingeloggte Stimmberechtigte beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, sofern keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben je angefangene Zweihundert der dem TVM gemeldeten Vereinsmitglieder eine Stimme. Maßgebend ist die letzte abgeschlossene Mitgliederbestandsaufnahme des TVM. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds kann nur einheitlich durch den gesetzlichen Vertreter oder durch ein von ihm schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied ausgeübt werden.

3. Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.
4. Jede*r Delegierte*r der Turnerjugend (mtj) hat eine Stimme.
5. Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
6. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Stimmberechtigten ausgeübt werden; Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
7. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Verbandsturntages erforderlich.
8. Über den Verbandsturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in zu unterschreiben ist.
9. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den digitalen Verbandsturntag.

§ 17 Aufgaben des Verbandsturntages

Die Aufgaben des Verbandsturntages sind:

1. Festlegung der Richtlinien der Arbeit im TVM;
2. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer*innen;
3. Entlastung des Präsidiums;
4. Wahl des Präsidiums, der Vorsitzenden der Fachausschüsse gemäß Arbeitsordnung, des Schiedsausschusses, der Rechnungsprüfer*innen;
5. Beschluss der Haushaltsvorlage und des Jahresabschlusses. Die Zuständigkeit für den Beschluss der Haushaltsvorlagen und der Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre, in denen kein Verbandsturntag stattfindet, obliegt dem Hauptausschuss;
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen;
7. Änderung der Satzung;
8. Abstimmung über Anträge;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
10. Feststellung der Übereinstimmung und Genehmigung der Ordnung der mtj mit dieser Satzung.

Teil 5 - HAUPTAUSSCHUSS

§ 18 Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss gehören mit je einer Stimme an:

1. die Mitglieder des Präsidiums;
2. ein*e Vertreter*in des jeweiligen geschäftsführenden Vorstandes des jeweiligen Turngaues;
3. eine*r weitere*n Vertreter*in des jeweiligen Turngaues;
4. die Vorsitzenden der Fachausschüsse.

§ 19 Aufgaben des Hauptausschusses

Aufgaben des Hauptausschusses sind:

1. Überwachung der Durchführung der Beschlüsse des Verbandsturntages;
2. Vornahme von Ergänzungswahlen im Präsidium und in den Fachausschüssen bis zum Ende der Amtsperiode;
3. Wahl der Delegierten zum Deutschen Turntag;
4. Beratung der Haushaltsvorlagen und Beschluss der Jahresabschlüsse in den Jahren, in denen kein Verbandsturntag stattfindet sowie die Entlastung des Präsidiums für die jeweiligen Haushaltsjahre;
5. Beschluss der Ordnungen des TVM, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist;
6. Bestimmung von Ort und Zeit der Verbandsturntage, der Turnfeste und der Gymnaestraden;
7. Der Hauptausschuss ist berechtigt, gegen Turngaue und Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, verfahrenseinleitende Anträge beim Schiedsausschuss zu stellen;
8. Der Hauptausschuss entscheidet im Falle der Ablehnung einer Vereinsaufnahme über einen Einspruch in endgültiger Form.

§ 20 Einberufung des Hauptausschusses

1. Der Hauptausschuss wird von der/dem Präsident*in einberufen. Falls ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe des Zwecks es beantragen, hat der/die Präsident*in eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Für die ausschließlich verbandsinterne Kommunikation haben alle Mitglieder des Hauptausschusses eine offizielle E-Mail-Adresse anzugeben.
2. Die Einberufung des Hauptausschusses erfolgt durch Einladung in Textform an die offizielle E-Mail-Adresse mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekanntzugeben. Es gelten analog die Regelungen des § 14 "virtuelle" Sitzungsdurchführung, sofern das Präsidium dies beschließt.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

Teil 6 - VERBANDSRAT

§ 22 Verbandsrat

Dem Verbandsrat gehören mit je einer Stimme an:

1. die Mitglieder des Präsidiums;
2. ein*e Vertreter*in des jeweiligen geschäftsführenden Vorstandes des jeweiligen Turngaues.

§ 23 Aufgaben des Verbandsrats

Aufgaben des Verbandsrats sind:

1. Beratung verbandspolitischer Themen;
2. Koordination der Zusammenarbeit zwischen dem TVM und Turngauen;
3. Berufung von Mitgliedern zum Wahlausschuss.

Teil 7 - PRÄSIDIUM

§ 24 Präsidium, geschäftsführendes Präsidium

1. Dem Präsidium gehören als Mitglieder an:

- 1.1 Präsident*in
- 1.2 Vizepräsident*in Verbandspolitik und besondere Aufgaben
(zugleich 1. Stellvertreter*in des/der Präsident*in)
- 1.3 Vizepräsident*in Gesellschaftspolitik (zugleich 2. Stellvertreter*in des/der Präsident*in)
- 1.4 Vizepräsident*in Finanzen
- 1.5 Vizepräsident*in Frauen, Gleichstellung und Personalentwicklung
- 1.6 Vizepräsident*in Leistungssport
- 1.7 Vizepräsident*in Allgemeines Turnen (Freizeit- und Gesundheitssport)
- 1.8 Vizepräsident*in Turnspiele
- 1.9 Vizepräsident*in Öffentlichkeitsarbeit
- 1.10 Vizepräsident*in Bildung

Ferner gehören dem Präsidium als kooptierte Funktionsträger an:

- 1.11 ein*e Jugendvertreter*in
 - 1.11 a) Das Mitglied der Jugendvertretung wird vom Jugendturntag für drei Jahre gewählt.
Er/Sie bleibt im Amt, bis ein*e Nachfolger*in gewählt ist.
 - 1.12 ein*e Vertreter*in der Turngaue
 - 1.12 a) Der/Die Vertreter*in der Turngaue wird von den Turngauen für drei Jahre gewählt.
Er/Sie bleibt im Amt, bis ein*e Nachfolger*in gewählt ist.
 - 1.13 Geschäftsführer*in mit beratender Stimme
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Präsident*in, Vizepräsident*in Verbandspolitik und besondere Aufgaben, Vizepräsident*in Gesellschaftspolitik und Vizepräsident*in Finanzen. Sie bilden das geschäftsführende Präsidium.
 3. Zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind gemeinsam zur Vertretung des TVM berechtigt; sie vertreten gerichtlich und außergerichtlich.
 4. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandsturntag für drei Jahre gewählt.
 5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, erfolgt die kommissarische Besetzung durch den Hauptausschuss bis zum nächsten ordentlichen Verbandsturntag.

6. Den Geschäftsbereich der einzelnen Präsidiumsmitglieder regelt der vom Präsidium zu beschließende Geschäftsverteilungsplan.
7. Das Präsidium tritt bei Bedarf zusammen. Es muss zusammentreten, wenn mindestens 5 Präsidiumsmitglieder die Einberufung bei dem/der Präsident*in beantragen. Die Einladung soll in der Regel 14 Tage vorher schriftlich ergehen.

§ 25 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des TVM, den ihm mit dieser Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Ausführung von Beschlüssen der übergeordneten Organe. Das Präsidium ist verantwortlich für die Wahrung der in dieser Satzung festgelegten Ziele.
2. Für Sonderaufgaben können Mitglieder des Präsidiums berufen und Arbeitskreise des Präsidiums gebildet werden.

§ 26 Beschlussfähigkeit des Präsidiums

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Präsident*in oder einer der Stellvertreter*innen, anwesend sind. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter*in. Sitzungsleiter*in ist der/die Präsident*in; im Falle der Abwesenheit seine/ihre Stellvertreter*in.

Teil 8 - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 27 Fachausschüsse

1. Fachliche Angelegenheiten werden nach der Arbeitsordnung durch die Fachausschüsse erledigt. Soweit nicht Arbeitsordnung und Jugendordnung des TVM andere Regelungen vorsehen, ist für die fachliche Arbeit die Turnordnung des DTB maßgebend.
2. Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse regelt die Arbeitsordnung.

§ 28 Delegierte zum Deutschen Turntag

Die Delegierten des TVM und deren Vertreter*innen zum Deutschen Turntag werden vom Hauptausschuss gewählt. Die Kosten der Teilnehmenden trägt der TVM.

§ 29 Gerichtsbarkeit / Schiedsausschuss

1. Die Gerichtsbarkeit innerhalb des TVM wird durch den Schiedsausschuss ausgeübt. Der Schiedsausschuss ist im Rahmen der Verbandsautonomie zur vergleichsweisen Erledigung oder zur Erledigung durch Schiedsspruch zuständig bei Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit:

- a) der Satzung und den Ordnungen des TVM
 - b) der Tätigkeit des TVM
 - c) den Beschlüssen der Organe des TVM
 - d) den vom TVM getroffenen Vereinbarungen
 - e) der ordentlichen Mitglieder untereinander
 - f) zwischen den Funktionsträgern und den Organen des TVM untereinander
 - g) zwischen dem TVM und den Funktionsträgern bzw. den Organen des TVM entstehen.
2. Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Verbandsturntag auf drei Jahre gewählt werden. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder Hauptausschuss angehören und sollen langjährige Verdienste um das Deutsche Turnen haben. Der Schiedsausschuss wählt den/die Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in aus ihren Reihen. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Die Aufgaben des Schiedsausschusses sind:
- 3.1 Schlichtung von Streitigkeiten;
 - 3.2 Entscheidung über Ausschluss;
 - 3.3 Entscheidung über Sanktionen.
4. Der Schiedsausschuss kann folgende Sanktionen aussprechen:
- 4.1 Ermahnung
 - 4.2 Verwarnung
 - 4.3 Wettkampfausschluss/Platzverweis
 - 4.4 Punktabzug
 - 4.5 Sperre
 - 4.6 Ordnungsgeld
 - 4.7 Zeitliche oder dauernde Amtsunwürdigkeit
 - 4.8 Ausschluss aus dem TVM
5. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des TVM.

§ 30 Rechnungsprüfung

1. Der Verbandsturntag wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen und je ein*e Ersatzprüfer*in. Der/Die Ersatzprüfer*in wird tätig, wenn der/die Rechnungsprüfer*in ihre Aufgaben nicht wahrnehmen kann. Dem/Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des TVM. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Präsidium oder Hauptausschuss angehören.
3. Dem Präsidium bleibt es unbenommen, darüber hinaus die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens durch externe Wirtschaftsprüfer*innen vornehmen zu lassen.

§ 31 Ehrungen / Ehrenmitglieder

1. Die Vornahme von Ehrungen erfolgt durch das Präsidium gemäß der Ehrungsordnung des TVM bzw. der Ehrungsordnung des Deutschen Turner-Bundes.
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandsturntag.

§ 32 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der TVM eine Geschäftsordnung für den Verbandsturntag, eine Rechts- und Verfahrensordnung, eine Ehrenordnung, eine Beitrags- und Finanzordnung, eine Datenschutzordnung, eine Jugendschutzordnung sowie eine Arbeitsordnung.

§ 33 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des TVM werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Angehörigen im TVM verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied und Angehöriger des TVM im Sinne dieser Satzung insbesondere die folgenden Rechte:
 - 2.1 das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - 2.2 das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - 2.3 das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - 2.4 das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - 2.5 das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - 2.6 das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des TVM, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den TVM Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als die jeweilige Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem TVM hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt das Präsidium eine*n Datenschutzbeauftragte*n.

§ 34 Auflösung des TVM

1. Die Auflösung des TVM kann nur auf einem ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Verbandsturntag mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Dieser Verbandsturntag wählt auch die Liquidatoren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des TVM oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TVM an den Deutschen Turner-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke im ehemaligen Gebiet des TVM zu verwenden hat.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz in Kraft.